

KAPELLMANN INFORMIERT

09. November 2015

Kapellmann-Anwälte nehmen Stellung zu dem Referentenentwurf für ein neues Bauvertragsrecht

Am 24.9.2015 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung“ vom 10.09.2015, vgl. dazu bereits unsere **> Praxis-Info vom 13.10.2015**. Die Frist zur Stellungnahme für die „interessierten Verbände, Organisationen und Institutionen sowie die kommunalen Spitzenverbände“ läuft am 20.11.2015 ab, eine erste Anhörung ist bereits für den 17.11.2015 terminiert.

Als führende Kanzlei im Baurecht hat sich Kapellmann intensiv mit den Einzelheiten des Entwurfs befasst. Im heute erscheinenden Heft 11 der „Neuen Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht – NZBau“ führt deren geschäftsführender Herausgeber **> Prof. Dr. Klaus-Dieter Kapellmann** in einem Editorial in die Thematik ein. Der Sprecher der Geschäftsführung von Kapellmann, **> Prof. Dr. Werner Langen**, befasst sich in seinem Beitrag mit den Änderungen des Werkvertragsrechts und der vorgesehenen Einführung eines Bauvertragsrechts (S. 658 ff.). Sein Fazit: Viele gute Ansätze des Referentenentwurfs leiden noch an Mängeln im Detail, die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ausgeräumt werden sollten. Eine Kernregelung des geplanten Bauvertragsrechts besteht in einem einseitigen Anordnungsrecht des Bestellers bezüglich geänderter und zusätzlicher Leistungen, das sich unter bestimmten, aber sehr unbestimmt geregelten Voraussetzungen auch auf die vereinbarte Bauzeit erstrecken soll und damit angeblich einem Bedürfnis der Praxis Rechnung trägt, obwohl die Praxis auch ohne ein solches Anordnungsrecht seit Jahrzehnten recht problemlos funktioniert. Ob aus dem Entwurf ein großer Wurf wird, bleibe abzuwarten.

> Dr. Heiko Fuchs, Mitherausgeber der NZBau, widmet sich der Regelung des Architekten- und Ingenieurvertrags (S. 675 ff.). Dort wird der Grundgedanke des Referentenentwurfs, den Architekten- und Ingenieurvertrag im Schuldrecht des BGH als eigenen Vertragstyp zu kodifizieren, zwar begrüßt, die vorgeschlagenen Regelungen sollten allerdings nicht ohne eine tiefgehende Diskussion mit Rechtswissenschaft und Praxis in

Gesetzesrecht überführt werden. Neben den noch zu beseitigenden redaktionellen Unzulänglichkeiten sei insbesondere eine klare Definition des Inhalts und vor allem des Endes der vom Entwurf eingeführten Zielfindungsphase, welche beiderseitig die Lösung vom Planervertrag ermögliche, erforderlich, soweit der Gesetzgeber diese Regelungen überhaupt für erforderlich halte.

Das November-Heft der NZBau enthält darüber hinaus eine kritische Würdigung der Vorschläge zum Verbraucherbau- und zum Bauträgervertrag (S. 667 ff.) von Dr. Hans-Egon Pause und Dr. A. Olrik Vogel, Rechtsanwälte in München, sowie der geplanten Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung (S. 684 ff.) aus der Feder von Frau Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Universität zu Köln.

Ähnlich wie bei der projektbegleitenden Rechtsberatung antizipiert und analysiert Kapellmann proaktiv zukünftige gesetzgeberische Entwicklungen, die auch kurzfristig Handlungsbedarf in laufenden oder geplanten Projekten auslösen können. Zögern Sie nicht, Ihren jeweiligen Ansprechpartner bei Kapellmann zu Einzelheiten zu kontaktieren.

Die NZBau kann kostenpflichtig unter www.beck-online.de abgerufen werden.

Kanzleiprofil:

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB ist eine der führenden deutschen Kanzleien, hoch spezialisiert im Bau- und Immobilienrecht. Darüber hinaus berät die Kanzlei große und mittelständische Unternehmen in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Gegründet im Jahr 1974 ist sie heute mit über 130 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten an den Standorten Berlin, Brüssel, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Mönchengladbach und München vertreten.

Ihr Ansprechpartner für Medienanfragen:

Dr. Axel Kallmayer

Rechtsanwalt und Partner

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

Tel: +49 2161 811-614 (Mönchengladbach) oder +32 2 23411-60 (Brüssel)

Mobil: +49 172 211 9415

axel.kallmayer@kapellmann.de

www.kapellmann.de